



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0128/2025					Datum: 06.03.2025				
Dezernat 4									
Verfasser:		66-Tiefbauamt				Az.: 66.10.20			
Betreff:									
Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Straßenoberflächenentwässerung in der Lambertstraße, Koblenz-Rübenach									
Gremienweg:									
08.05.2025	Stadtrat	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	TOP	öffentlich	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
29.04.2025	Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	TOP	öffentlich	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
25.03.2025	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	TOP	öffentlich	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Straßenoberflächenentwässerung in der Lambertstraße, verlaufend von Aachener Straße bis **zur südlichen Grenze** des Grundstückes Am Rübenacher Bahnhof 1, Koblenz-Rübenach (Abgrenzung der beitragsrechtlichen Verkehrsanlage siehe beigefügter Plan), nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der Fassung vom 12.12.2006 (GVBl. 401) - KAG a.F. - und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in der aktuellen Fassung, Ausbaubeiträge in Höhe von 60 % der beitragsfähigen Aufwendungen zu erheben.

Begründung:

Der Werkausschuss Stadtentwässerung hat am 03.12.2019 die Entwässerungslagepläne B-2.1/0085429 und B-2.2/0085429 beschlossen. Nach dieser Ausbauplanung wurde der vorhandene schadhafte Mischwasserkanal (Baujahr 1965/1971) zurückgebaut und im Zuge der Umstellung auf das Trennsystem durch zwei neue Kanäle für die getrennte Ableitung von Schmutz- und Oberflächenwasser ersetzt. Die Straßenabläufe und Anschlussleitungen wurden - soweit erforderlich - erneuert bzw. neu hergestellt. Die Straßenoberfläche wurde nach Durchführung der Kanalbauarbeiten wiederhergestellt.

Der Kanal dient auch der Straßenoberflächenentwässerung. Die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Da der Kanal im Trennsystem hergestellt wurde, sind 50 % der erforderlichen Aufwendungen für den Regenwasserkanal beitragsfähig. Die Kosten für die Straßenabläufe und ihre Anschlussleitungen werden zu 100 % als beitragsfähiger Aufwand berücksichtigt.

Die beitragsfähigen Kosten werden auf die unmittelbaren Anlieger des vorgenannten Bereiches (Abgrenzung der beitragsrechtlichen Verkehrsanlage siehe beigefügter Plan) verteilt.

Bei der Lambertstraße handelt es sich um eine klassifizierte Straße (L 125).

Bei klassifizierten Straßen sind nach der Rechtsprechung die Kosten der Straßenoberflächenentwässerung auf Gehweg und Fahrbahn aufzuteilen, wobei nur der Anteil, der auf den Gehweg entfällt, als beitragsfähiger Aufwand zu berücksichtigen ist.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind § 10 Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der hier noch anzuwendenden Vorgängerfassung vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401) zur aktuellen Fassung vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) - KAG - und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in der aktuellen Fassung.

Da für die Maßnahme im November 2022 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist, ist sie zwingend über einmalige Straßenausbaubeiträge abzurechnen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG a. F. bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Da es sich bei der Lambertstraße um eine klassifizierte Straße handelt und die Kosten der Straßenoberflächenentwässerung, die auf die Fahrbahn entfallen, nicht der Beitragspflicht unterliegen, ist bei der Bewertung des Stadt- / Anliegeranteils der Fahrverkehr nicht zu berücksichtigen. Die Aufwendungen für die Straßenoberflächenentwässerung sind auf die dadurch begünstigten Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehweg) nach sachlichen Kriterien aufzuteilen.

Es ergibt sich daher folgende Beurteilung:

Die Lambertstraße (beitragsrechtliche Verkehrsanlage siehe beigefügter Plan) dient beim fußläufigen Verkehr überwiegend zum Erreichen der sich im großen Umfange an der Verkehrsanlage befindlichen Wohngrundstücke sowie des Kita-Grundstücks. Auch ist der durch

den öffentlichen Personennahverkehr verursachte fußläufige Verkehr - 2 Haltestellen werden innerhalb der beitragsrechtlichen Verkehrsanlage angefahren - als Anliegerverkehr zu berücksichtigen.

Beim fußläufigen Durchgangsverkehr ist eine Verbindungsfunktion innerhalb des Ortsteiles Rübenach, insbesondere für die westlich von der Lambertstraße gelegenen Straßen (z. B. Grabenstraße, Schleifmühlenstraße, Wolkener Straße und Gedächtnisstraße) sowie zu den östlich gelegenen Straßen (z. B. Am Mühlenteich, Grabenstraße und Keltenstraße) und somit zu den Zielen Grundschule, Franz-Mohrs-Halle und Sportplatz als auch zu weiter entfernten Zielen und zurück zu berücksichtigen.

In der Gesamtbetrachtung ist bei der hier in Rede stehenden Verkehrsanlage von einem erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegenden Anliegerverkehr auszugehen, der einen 40 %igen Stadtanteil rechtfertigt.

Anlage/n:

Anlage 01: Abgrenzungsplan der Verkehrsanlage

Finanzielle Auswirkungen:

Die aus Straßenausbaubeiträgen zu erwartenden Einnahmen sind bei Projekt Q-660002 veranschlagt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

keine

Historie:

03.12.2019: Beschluss Werkausschuss Stadtentwässerung über die Kanalerneuerung (Entwässerungslagepläne Nr. B-2.1/0085429 und B-2.2/0085429)